

Einführung

Der letzte Kolonialkonflikt in Afrika

Etwa so groß wie die alte Bundesrepublik, liegt die Westsahara zwischen Marokko, Mauretanien und Algerien an der westafrikanischen Küste. Das Land bietet mehr als Dürre und Sand. Fischreiche Gewässer vor der Küste, Öl, Eisen- und Kupfererze, das zweitgrößte Phosphatvorkommen der Erde. Weitere Rohstoffvorkommen werden vermutet. Unmittelbar nach dem Rückzug der spanischen Kolonialherren 1975 wurde die Westsahara von Marokko besetzt. Die Eroberer vertrieben die dort lebenden Menschen. Unter dem Schutz ihrer im Widerstand gegen Spanien entstandenen Befreiungsbewegung Frente Popular de Liberación de Saguia el Hamra y Rio de Oro (POLISARIO) sammelten sich die Flüchtlinge in eilends in der Wüste errichteten Lagern. In den ersten Wochen des Jahres 1976 warf die marokkanische Luftwaffe Phosphor- und Napalmbomben über den Flüchtlingslagern ab, die 25.000 Menschen den Tod brachten. Um den Überlebenden des Bombenterrors eine Zuflucht zu bieten, stellte Algerien den Flüchtlingen vorübergehend ein Gebiet in der Nähe der Wüstenstadt Tindouf zur Verfügung.

Die Westsahara ist der letzte Kolonialkonflikt in Afrika. Als ehemalige spanische Kolonie gelten für das Land der Saharais die Dekolonialisierungsbeschlüsse der Vereinten Nationen, die ihnen auch das Selbstbestimmungsrecht garantieren. Nachdem Marokko unter Vermittlung der UNO die Forderung der Saharais nach einer freien und geheimen Abstimmung über die Zukunft der Westsahara vertraglich anerkannte, stellte die POLISARIO ihren bewaffneten Widerstand 1991 ein. Vertrags- und völkerrechtswidrig blockiert Marokko die Durchführung der Abstimmung noch heute. Aber nicht der wortbrüchige Aggressor steht unter internationalem Druck, sondern die Flüchtlinge in der Wüste. Obwohl sie jedes Recht auf ihrer Seite haben, werden ihnen immer neue Zugeständnisse abverlangt. Jede weitere Verzögerung richtet sich einzig und allein gegen die Opfer des Konfliktes und spielt Marokko in die Hände.

Flüchtlingslager in der Geröllwüste

Seit einem viertel Jahrhundert leben die Saharais nun schon in der algerischen Geröllwüste: 160.000 Menschen, von der Weltöffentlichkeit vergessen, im Kalkül der Mächtigen ohne jede Bedeutung. 1976 haben sie dort die Demokratische Arabische Republik der Sahara ausgerufen, die 1984 in die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) aufgenommen wurde. Diese „Republik im Exil“ organisiert seither ihr Überleben: mitten in der Wüste entstanden Städte aus Zelten und einfachen Lehmbauten, Ministerien, Schulen, Krankenhäuser und einfache, in mühseliger Arbeit angelegte Gemüsegärten; ein laizistisches, von Toleranz geprägtes Gemeinwesen, das sich deutlich von der autoritär-feudalistischen Herrschaft unterscheidet, die Marokkos Monarchie in eigenen Land und in der besetzten Westsahara errichtet hat. Unter den unwirtlichen

Bedingungen ihres Wüstenexils bleiben die Menschen von internationaler Hilfe abhängig. Die bi- und multilateralen Hilfen sind unzureichend und erfolgen so unregelmäßig, dass es immer wieder zu Versorgungsengpässen kommt. Frische vitaminreiche Nahrung, vor allem für das Wachstum der Kleinkinder wichtig, gibt es nur selten oder in geringen Mengen. Diese fortgesetzte qualitative wie quantitative Unterversorgung führt zu gravierenden gesundheitlichen Problemen. Die Kinder sind zu einem großen Teil in ihrer physischen und intellektuellen Entwicklung beeinträchtigt, manche dieser Schädigungen sind irreversibel. Nicht zuletzt deshalb setzen die Saharais ihren Kampf um Selbstbestimmung auch nach 25 Jahren fort.

Enteignung

Marokko verweigert den Saharais aber nicht nur ihr Recht auf demokratische Selbstbestimmung, sondern schloss mit den beiden Erdölproduzenten Total Elf Fina und KerrMcGee Explorationskontrakte für vermutete Ölquellen in den Küstengewässern der Westsahara ab. Marokko und die Ölmultis verstoßen damit gegen internationales Recht, da die Vereinten Nationen die marokkanische Souveränität über die letzte Kolonie Afrikas nicht anerkennen und in ihrer Resolution „die Ausbeutung kolonialer und nicht-unabhängiger Territorien durch ausländische Wirtschaftsinteressen“ als illegitim zurückweisen. Obwohl die Saharais alles Recht auf ihrer Seite haben, werden sie von den etwaigen Gewinnen der Ölkonzerne keinen Cent erhalten.

Satzung für den Verein „Salma“

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16. 01. 2004 in Bleicherode

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nordhausen unter der Registernummer

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Salma".
2. Er hat seinen Sitz in Kehmstedt und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel der Vereins ist es:

Gemeinsam mit anderen europäischen Solidaritätsgesellschaften, Vereinen und Hilfsorganisationen setzen wir uns gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und den Vertretern der Vereinten Nationen für eine gerechte Lösung in der Westsahara ein.

Ebenso wichtig ist uns eine kritische und wachsame Öffentlichkeit, die sich dem Vergessen des Konfliktes widersetzt. Deshalb wollen wir diesen wieder einer breiten Öffentlichkeit näher bringen.

Ziel unserer Arbeit ist es, die humanitäre Situation der Flüchtlinge, besonders der Kinder, verbessern zu helfen. Wir wollen uns an der europäischen Sommerferienaktion für saharauische Flüchtlingskinder beteiligen.

Beides, solidarische Hilfe und wirkliche Aufklärung, sehen wir als unsere Aufgabe an.

2. Der Verein erreicht seine Ziele durch:

Mittels Vorträgen, Veranstaltungen, Fotoausstellungen, Presseartikeln, Präsentation im Internet und Reisen in die Flüchtlingslager informiert der Verein über die Lage der Saharauis die Öffentlichkeit.

Mit Hilfe dieser Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen wollen wir Mitglieder für den Verein und Sponsoren werben. Wir wollen gezielt um finanzielle und materielle Unterstützung für dieses Projekt bei Ministerien, Stiftungen, Unternehmen und Privatpersonen bitten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Es wird niemand aus der Zielgruppe von den Leistungen des Vereins ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag, welcher durch den Vorstand in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Im Falle einer Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag endgültig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, sowie bei Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien der Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere :

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Das Stimmrecht ist kann nur persönlich ausgeübt werden.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 25 % der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei von ihnen.
3. Der Vorstand soll in der Regel mindestens zweimal jährlich tagen.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aktionsgemeinschaft Solidarische Welt e.V. Hedemannstraße14 in 10969 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

.....

.....

.....